

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF Josef-Hirn-Straße 7/II
Zl. 02.05.1993 6020 Innsbruck

Datum: 10. MAI 1993

Verteilt 11. Mai 1993

FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN

Telefon: (0512) 59424 / 28

Innsbruck, am 060593

Stellungnahme zum Regionalradiogesetz

Die Fakultätsvertretungen Natwi und Geiwi an der Universität Innsbruck lehnen das Regionalradiogesetz in der vorliegenden Form ab. In diesem Gestzentwurf wird an keiner Stelle auf die demokratiepolitisch wichtige Form der nichtkommerziellen Radiosender eingegangen. Sie werden zwar nicht dezidiert ausgeschlossen aber auch in keiner Weise unterstützt, noch gefördert. Nichtkommerzielle Radiosender können jedoch nicht im marktwirtschaftlichen Sinn mit kommerziellen Anbietern konkurrieren.

Medienvielfalt wird daher nur für diejenigen erreicht, für die Vielfalt die Mehrzahl von Einfalt bedeutet.

Dem Recht auf freie Meinungsäußerung wird auch mit diesem Gestzentwurf nur peripher Genüge geleistet.

Der zweite Hauptkritikpunkt bezieht sich darauf, daß die Medienkonzentration nur ungenügend verhindert wird. Der Gestzentwurf lässt zu viele Hintertüren für Medienkonzerne offen (siehe "Verwandtschaftsbande" der "Kirch-Gruppe" in der BRD).

Da diese Punkte, in unseren Augen aber ein wesentlicher Bestandteil eines neuen Gesetzes sein sollten, lehnen wir es in dieser Form ab.

KÖRPERSCHAFT GEIWI
HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
JOSEPH-HIRN-STR. 7/II TEL. 59424/28

Uwe Steger

ÜBRIGENS: Nur 8% der StudentInnen in Österreich bekommen ein Stipendium!

fs geiwi
Creditanstalt BV Kto.Nr. 0790-30383/00
Hagebank Tirol Kto.Nr. 900150173



Landeshypothekenbank Tirol Kto.Nr. 210049049
Sparkasse Innsbruck-Hall Kto.Nr. 1300-000500

